

M V. Regulativ,

die Holzabgabe an die Staatunterthanen aus den Fürstlichen Forsten in der Fürstlichen Oberherrschaft betreffend, vom 14. Januar 1859.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen unter Aufhebung des Regulativ's, die Holzpreise und deren Ermäßigung für Staatunterthanen der Fürstl. Oberherrschaft betreffend, v. 12. Juli 1852 (G. Samml. von 1852, Seite 85 ff.), und der Verordnung vom 23. Februar 1855, betreffend eine Abänderung des oberherrschastlichen Holzpreisregulativs vom 12. Juli 1852 (Gesetz-Samml. von 1855 Seite 40) auf den Antrag Unseres Ministeriums, wie folgt:

§. 1.

Um durch Festsetzung bestimmter Holzpreise unter dem Commercial-Werthe in den Fürstlichen Forsten, wegen der sich hierdurch nothwendig steigenden Anforderungen an dieselben, den Ruin der Forste nicht herbeizuführen und sie überhaupt in forstmännischem Betriebe zu erhalten, wird festgesetzt:

1) daß diese Forste hinsichtlich der Schlagwirthschaft nachhaltig behandelt und daher die durch die Betriebsregulirung bestimmten Natural-Etats eingehalten werden sollen, und

2) daß die Forstbehörde das Aushalten der verschiedenen Sortimente lediglich nach forstmännischen Grundsätzen zu bewirken hat.

§. 2.

Nach der bestimmten Holztaxe werden Brennholzer zu eigenem Bedarf, der inländischen Hauswirthschaften abgegeben.

§. 3.

Beim Verkauf aller Commercialholzer werden Ausländer zugelassen, sobald und so lange hiesigen Staatunterthanen im betreffenden Auslande gleiche Rechte zugestanden sind.

§. 4.

Jede Gemeinde, deren Angehörige Brennholz aus Fürstlichen Forsten gegen Bezahlung nach der bestimmten Holztaxe beziehen wollen, ist verpflichtet, die fraglichen Holzer unter solidarischer Haftverbindlichkeit im Ganzen und die Controle gegen etwaigen Mißbrauch zu übernehmen.